

Netznutzungsprodukte 2025 Verteilnetzbetreiber St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Netznutzungsprodukte für Verteilnetzbetreiber

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3	NVH.....	2
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4	NVT.....	4
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a	NVM.....	6

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3

NVH

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS), welche analog für die Netzebene 3 Gültigkeit haben. Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 3 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Verluste der Netzebenen 1 bis 3. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern von Swissgrid AG direkt belastet.

Preise NVH

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 3. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Arbeitspreise	Einheit	NVH
Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	5.55
Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	3.30
Leistungspreis		
Je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	6'450.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform Vergütung	[CHF/MVarh]	-0.33
Blindenergie nicht konform	[CHF/MVarh]	3.30

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Hochspannung. Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie (Blindenergielieferung) werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als konforme Blindenergielieferung. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergielieferung im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 3 erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2024, gültig ab 01.01.2025

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4

NVT

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS), welche analog für die Netzebene 4 Gültigkeit haben. Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 4 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Verluste der Netzebenen 1 bis 4. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern von Swissgrid AG direkt belastet.

Preise NVT

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 4. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Arbeitspreise	Einheit	NVT
Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	10.95
Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	5.80
Leistungspreis		
Je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	8'950.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform Vergütung	[CHF/MVarh]	-0.33
Blindenergie nicht konform	[CHF/MVarh]	3.30

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Mittelspannung. Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie (Blindenergielieferung) werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als konforme Blindenergielieferung. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergielieferung im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 4 erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2024, gültig ab 01.01.2025

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a

NVM

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS). Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 5a und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Verluste der Netzebenen 1 bis 5a. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern von Swissgrid AG direkt belastet.

Preise NVM

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 5a. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Arbeitspreise	Einheit	NVM
Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	14.60
Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	7.80
Leistungspreis		
Je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	9'250.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Je Netzübergabestelle ungemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	50.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform Vergütung	[CHF/MVarh]	-0.33
Blindenergie nicht konform	[CHF/MVarh]	3.30

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2% zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Schwachlast (T2): Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie (Blindenergielieferung) werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als konforme Blindenergielieferung. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergielieferung im Tarifjahr 2025 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 5a erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2024, gültig ab 01.01.2025